

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Inkasso Plus GmbH

1. Auftragsumfang

Die Auftragnehmerin, Inkasso Plus GmbH übernimmt das außergerichtliche und gerichtliche Mahnverfahren in Vollmacht des Auftraggebers für unbestrittene und nicht ausgediente Forderungen des Auftraggebers sowie sämtliche Zwangsvollstreckungs- und Pfändungsmaßnahmen.

Der Inkassoauftrag beinhaltet die nachfolgenden Tätigkeiten der Auftragnehmerin, die in Art und Umfang der Ausführung der Auftragnehmerin vorbehalten sind:

- EDV-gestützte Forderungskontoführung
- mindestens 2 Mahnschreiben
- ggfs. Besuch des Schuldners
- mehrfacher telefonischer Kontakt des Schuldners
- Einholung von öffentlich zugänglichen Informationen über den Schuldner
- Einholung von Auskünften aus speziellen Datenbanken
- Adressermittlung unbekannt verzogener Schuldner
- Einleitung von strafrechtlichen Maßnahmen in Betrugsfällen
- Durchführung des gerichtlichen automatisierten Mahnverfahrens
- Zwangsvollstreckungs-/Pfändungsmaßnahmen, die im Rahmen des RDG Inkassounternehmen gestattet sind
- Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten im streitigen Verfahren
- Forderungsanmeldung zum Insolvenzverfahren

Die entsprechenden Unterlagen wie Verträge, Rechnungen, Schriftwechsel mit dem Schuldner sind in Kopie dem Auftragsformular (Inkassoauftrag) beizufügen.

2. Höhe der Inkassokosten

Bei dem Inkassoauftrag handelt es sich um einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag. Die Inkasso- und Kontoführungskosten sowie Auslagen sind laut dem jeweils geltenden Tarif bei Auftragserteilung fällig. Sie werden dem Schuldner als Verzugsschaden des Auftraggebers weiter belastet.

Wird zwischen dem Schuldner und dem Auftraggeber ein Vergleich durch die Auftragnehmerin vermittelt, so kann die Auftragnehmerin Vergleichskosten laut geltendem Tarif berechnen. Diese erhöhen grundsätzlich die Gesamtforderung gegenüber dem Schuldner.

Erfolgt keine Übernahme der Vergütung durch den Schuldner, rechnet die Auftragnehmerin ihre Leistungen nach dem RVG (Gebührenordnung der Rechtsanwälte) ab Vorauslagte Kosten (Einwohnermeldeamt-/Gewerbemeldeamt, Gerichts-/Gerichtsvollzieherkosten, etc.) sind der Auftragnehmerin zu erstatten.

Bestrittene Forderungen darf die Auftragnehmerin nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nicht bearbeiten. Stellt sich während der Bearbeitung heraus, dass die Forderung bereits vor Auftragserteilung bestritten war, dies durch den Auftraggeber jedoch nicht mitgeteilt wurde, belastet die Auftragnehmerin dem Auftraggeber eine Inkassokostenpauschale in Höhe von 5% der übergebenen Hauptforderung, mindestens jedoch 20,00 EUR.

Im Falle der Zuwiderhandlung gemäß den Pflichten des Auftraggebers (Punkt 9 der AGBs), insbesondere bei Verzicht oder Vergleichsabschluss durch den Auftraggeber oder eines Dritten ohne Einwilligung der Auftragnehmerin, werden die Inkassokosten, berechnet nach dem Gesamtbetrag des Auftrages, fällig. Unberührt bleibt dadurch auch der Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

3. Fälligkeit der Erfolgsprovision

Verzugszinsen werden – soweit vereinbart – als Erfolgsprovision von der Auftragnehmerin nach erfolgter Schuldnerzahlung einbehalten. Gegebenenfalls kann zudem ein prozentualer Anteil von der Hauptforderung als Erfolgsprovision vertraglich vereinbart werden.

Die Erfolgsprovision ist fällig, wenn der Schuldner die Forderung ganz oder zum Teil bezahlt, oder entsprechende Sicherheiten bestellt, Waren zurückgibt, Gutschriften erteilt, aufrechnet oder in sonstiger Weise dem Gläubiger einen Gegenwert verschafft.

Unmittelbare Leistungen des Schuldners oder eines Dritten an den Auftraggeber in Geld- oder Sachwerten lassen den Provisionsanspruch der Auftragnehmerin unberührt. Der Provisionsanspruch bleibt auch bestehen, wenn der Schuldner nach Ablauf der Kündigungsfrist Zahlungen leistet.

Im Falle der Zuwiderhandlung gemäß den Pflichten des Auftraggebers (Punkt 10 der AGBs), insbesondere bei Verzicht oder Vergleichsabschluss durch den Auftraggeber oder eines Dritten ohne Einwilligung der Auftragnehmerin, wird die Erfolgsprovision, berechnet nach dem Gesamtbetrag des Auftrages, fällig.

4. Teilzahlungen, Vergleiche

Die Auftragnehmerin hat das Recht, dem Schuldner Teilzahlungen zu gestatten und Vergleichsvorschläge zu unterbreiten. Vergleiche kommen erst mit Zustimmung des Auftraggebers zustande.

5. Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten

Zur Durchführung des gerichtlichen Klageverfahrens sowie Erinnerungsverfahren im Rahmen der Zwangsvollstreckung, die die Auftragnehmerin aufgrund des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht durchführen darf, werden die Vertragsanwälte der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber beauftragt. Geht die Forderung nur zum Teil ein, wird der beietriebene Betrag in erster Linie zur Deckung der entstandenen gesetzlichen Gebühren und Auslagen verwendet. Der beauftragte Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, sämtlichen Schriftverkehr und die Abrechnungen ausschließlich mit der Auftragnehmerin durchzuführen.

Eingehende Zahlungen oder Teilzahlungen werden von den Vertragsanwälten ausschließlich über die Auftragnehmerin ausgezahlt.

6. Verrechnung, Aufrechnung

Eingehende Zahlungen des Schuldners werden gem. § 367 BGB zuerst auf sämtliche Kosten (Inkassokosten, Rechtsanwaltskosten, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten, Detektei- sowie Behördenkosten, etc.), dann auf die Zinsen und zum Schluss auf die übergebene Hauptforderung verrechnet. Dabei entstehende Fremdgeldbeträge werden über ein internes Fremdgeldkonto abgewickelt, welches nicht verzinst wird. Dadurch hat der Auftraggeber keinen Zinsanspruch gegen die Auftragnehmerin zwischen dem Eingang der Gelder auf dem Fremdgeldkonto und der Abrechnung und der Überweisung / Auszahlung an ihn. Fremdgelder werden unverzüglich weitergeleitet.

Sofern die Schuldnerzahlung(en) per Lastschrift oder/und Scheck erfolgt, wird die Abrechnung darin enthaltener Fremdgelder frühestens nach Ablauf der 6-wöchigen Widerspruchsfrist bzw. endgültigen Gutschrift auf dem Bankkonto der Auftragnehmerin erstellt.

Mit Auftragserteilung an die Auftragnehmerin verzichtet der Auftraggeber auf die Einrede der Verjährung bzgl. der Inkassokosten, Erfolgsprovision, vorauslagter Fremdkosten sowie Rechtsanwaltskosten.

Die Forderung des Auftraggebers aus Verzugsschaden (z. B. Inkassokosten, Zinsen, etc.) gegen den Schuldner gilt mit Auftragserteilung soweit an die Auftragnehmerin abgetreten.

7. Kündigungsfristen und Beendigung des Auftrages

Jeder Inkassoauftrag kann vom Auftraggeber nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Quartals gekündigt werden. Sind gerichtliche Schritte oder Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden, Zahlungen vom Schuldner geleistet oder in Aussicht stehend, so ist die Kündigung erst nach Erstattung der entstandenen Kosten (Inkassokosten, Vergleichskosten, Erfolgsprovisionen, Auslagen, etc.) zulässig.

Erfolgen auf Anfragen der Auftragnehmerin in einem angemessenen Zeitraum keine Rückäußerungen des Auftraggebers, kann die Auftragnehmerin den Auftrag abschließen und sämtliche entstandenen Kosten dem Auftraggeber berechnen.

Die Tätigkeit der Auftragnehmerin endet mit der restlosen Befriedigung des Auftraggebers für die Hauptforderung, die Zinsen und Kosten einschließlich der Kosten, die der Auftragnehmerin für ihre Tätigkeit entstehen. Bei Uneinbringlichkeit der Forderung ist die Tätigkeit der Auftragnehmerin beendet, nachdem alle zumutbaren Realisierungsmöglichkeiten sachgerecht ausgeschöpft wurden.

8. Pflichten der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Übernahme eines jeden Inkassoauftrags des Auftraggebers schriftlich bzw. über elektronischen Schriftverkehr durch Vergabe eines Inkassoaktenzeichens zu bestätigen. Anderenfalls gilt der Auftrag nach Ablauf einer Frist von 10 Arbeitstagen als abgelehnt.

Die Auftragnehmerin wird die im Rahmen des Forderungseinzuges EDV-mäßig gespeicherten Daten und Unterlagen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung und den Bestimmungen des BDSG verarbeiten. Die mit dem Forderungseinzug befassten Mitarbeiter der Auftragnehmerin sind auf das Datengeheimnis gemäß BDSG verpflichtet.

Die Auftragnehmerin prüft bei Auftragsannahme, ob eine Interessenkollision vorliegt, wodurch die Übernahme des Auftrags abgelehnt werden muss. Dies ist dann der Fall, wenn der Schuldner der übergebenen Forderungsangelegenheit ein noch aktiver Kunde / Gläubiger der Auftragnehmerin ist.

Die Auftragnehmerin bewahrt die Akten abgeschlossener Aufträge nach Aktenabschluss 24 Monate lang auf, danach werden diese der Vernichtung zugeführt. Der Auftraggeber wird von der Vernichtung vorher nicht informiert. Die Auftragnehmerin hat das Recht, zur Archivierung geeignete und zugelassene technische Hilfsmittel einzusetzen.

9. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben. Ferner versichert der Auftraggeber, dass die Forderung fällig und der Schuldner in Verzug ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können die Inkassokosten und die Auslagen nicht als Verzugsschaden beim Schuldner geltend gemacht werden, sodass diese dem Auftraggeber in voller Höhe in Rechnung gestellt werden.

Zahlungen des Schuldners oder anderer Personen an den Auftraggeber oder sonstige Vorkommnisse, die sich auf die Forderung beziehen, sind der Auftragnehmerin bzw. dem mit der Sache beauftragten Rechtsanwalt sofort anzuzeigen. Durch Zuwiderhandlungen können dem Schuldner erhebliche Schäden entstehen. Eine Nichtbeachtung dieses Hinweises kann unnötige Kosten verursachen, die sich auch für den Auftraggeber nachteilig auswirken können.

Während der Dauer des Auftrages darf die Forderung nicht vom Auftraggeber selbst weiterbearbeitet und keiner anderen Stelle (Inkassobüro, Rechtsanwalt, Rechtsbeistand, usw.) zur Bearbeitung übergeben werden.

Bei Mitteilungen von der Auftragnehmerin ist der Auftraggeber an die Diskretionspflicht gebunden und alle Mitteilungen über den Schuldner, auch über einen Drittschuldner, sind nur für den Auftraggeber bestimmt. Er darf von solchen Mitteilungen Dritten keine Kenntnis geben und solche Mitteilungen auch nicht als Beweismittel in Prozessen verwenden. Zuwiderhandlungen verpflichten den Auftraggeber zum Schadensersatz. Die schriftlichen Mitteilungen bleiben unveräußerliches Eigentum der Auftragnehmerin und sind auf Verlangen im Original nebst etwa gezogener Kopien zurückzugeben.

10. Haftung der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin führt alle Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen durch und ist nicht für die Folgen irgendeiner Entscheidung haftbar, die aufgrund vom Auftraggeber übermittelter Informationen getroffen wird. Die Durchführung aller Aufträge erfolgt unter Haftung ausschließlich für vorsätzliches Handeln bzw. grob fahrlässiges Verhalten. Für einfache Fahrlässigkeit besteht keine Haftung. Für Personen und Erfüllungsgehilfen, die mit der Durchführung der Aufträge befasst sind, haftet die Auftragnehmerin ausschließlich hinsichtlich ihrer Sorgfalt in der Auswahl der Personen.

Etwaige Ansprüche der vorgenannten Art verjähren innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis des Haftungstatbestands.

Sollte trotz des vereinbarten Haftungsausschlusses bzw. der Haftungsbeschränkung insbesondere eine gesetzliche Haftung eintreten, ist diese auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 EUR pro Haftungsfall, jedoch auf höchstens 1 Mio. EUR pro Kalenderjahr beschränkt.

11. Verjährungskontrolle

Die Verjährungskontrolle der vom Auftraggeber an die Auftragnehmerin übergebenen Forderungen wird ausgeschlossen.

12. Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen (Nebenabreden), Veränderungen oder Ergänzungen bedürfen für Ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere für den Verzicht auf die Schriftform. Telefongespräche sind unverbindlich und bedürfen schriftlicher Bestätigung.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin sowie Zahlungen des Auftraggebers ist 64720 Michelstadt. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Michelstadt, soweit es sich um Vollkaufleute handelt.

Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, unabhängig davon, ob der Auftraggeber einem anderen Recht unterliegt.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der gesamten AGB im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien haben an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen.